

„Schutzdienste“ auf und lassen „schwarze Listen“ kursieren, die die Namen von aktiven Gewerkschaftern enthalten, deren Überwachung, Entlassung bzw. Nichteinstellung weiterempfohlen wird.³⁰

Eine zentrale Rolle im Rahmen der in der BRD gegenwärtig gegen Demokraten angewandten Repressivmaßnahmen spielt die *Berufsverbotspraxis*.³¹ Damit wird ein weiterer Weg beschritten, die Positionen fortschrittlicher Kräfte zu demontieren und ein über den Kreis der unmittelbaren Opfer hinausgehender „Disziplinierungseffekt“ erzielt, der insbesondere in Zeiten besonderer Existenzunsicherheit für alle Werktätigen mehr als sonst wirkt. Ziel der Berufsverbotspraxis ist es, die DKP im Vorfeld der Anwendung strafrechtlicher Staatsschutzbestimmungen zu illegalisieren.

Zum Vorfeld des strafrechtlichen Staatsschutzes gehören auch *arbeitsrechtliche Maßnahmen*. So wurde durch die Spruchpraxis des Bundesarbeitsgerichts eine Art Generalklausel für solche Fälle geschaffen, in denen Mitgliedern einer fortschrittlichen Organisation wegen ihrer politischen Tätigkeit gekündigt wird, weil diese mit der „Tendenz“ ihres Betriebes im Widerspruch steht. Nach dieser sehr weit gefaßten Bestimmung des „Tendenzbetriebs“ kann „jeder Arbeitgeber“, der sich mit seinem Unternehmen einer rechtmäßigen Tendenz widmet — etwa auf konfessionellem, politischem, gewerkschaftlichem, wissenschaftlichem, karitativem, künstlerischem oder ähnlichem Gebiet —, einem Arbeitnehmer fristgemäß kündigen, der dieser Tendenz nachhaltig in einer Weise zuwiderläuft, welche die betrieblichen Interessen berührt.³²

Schließlich sei auf den *verstärkten Einsatz der Polizei* gegen politisch mißliebige Personen verwiesen, wobei polizeiliche Willkür und Terror unter der Losung der Wiederherstellung von Recht und Ordnung (law and order) zunehmen. Als Beispiel angeführt sei hier nur die Einführung des „finalen Todesschusses“ durch § 41 des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz in der BRD. Damit hat die Polizei die Möglichkeit, einen gezielten tödlichen Schuß auf Menschen abzugeben. Voraussetzung ist nach § 6 dieses Musterentwurfs die „Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit“; also eine Generalklausel, die den Polizeikräften weitestgehenden Spielraum läßt. Das Ergebnis davon ist, daß in der Zeit von 1976 bis 1979 über 500 gezielte Schüsse erfolgten; dabei wurden 216 Personen verletzt und 52 Bürger getötet.³³

Das reale Bild des Vorgehens der Repressivorgane der kapitalistischen Staaten gegen ihre demokratischen politischen Gegner zeugt davon, daß die von ihnen international hochgespielte, gegen den Kommunismus gerichtete „Menschenrechtsfrage“ allein klar durchschaubaren politischen Spekulationen dient und nichts mit dem wirklichen Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen, wie sie ihm u. a. in den Internationalen Konventionen über politische und zivile Rechte zugesichert sind, gemein hat.¹

1 Zur Entwicklung der Kriminalität in den USA vgl. die Angaben in NJ 1979, Heft 3, S. 127 ff. und NJ 1979, Heft 8, S. 366.

2 Vgl. J. Dötsch, „Das Hechtswesen in den USA“, in: Das politische System der USA, Berlin 1980, S. 258.

3 Vgl. „Das Gesetz und die Menschenrechte — Die bürgerliche Justiz ist gegen Andersdenkende gerichtet“, NJ, 1978, Heft 12, S. 533.

4 Vgl. L. Frenzel, „Grundrechte und Strafrechtsreform in der BRD“, NJ 1978, Heft 3, S. 120 f.

5 Vgl. S. Cobler, Die Gefahr geht vom Menschen aus — Der verletzte Staatsschutz -, Berlin (West) 1976, S. 70 ff.

6 Veröflentl/Ucht in: Frankfurter Allgemeine vom 16. Juni 1980.

7 Vgl. Das Parlament (Bonn) vom 5. Juli 1980, Nr. 27, S. 10.

8 Obwohl durch das „Gesetz zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens“ neben der Einführung der §§ 88 a und 130 a (Anleitung zu Straftaten) in das StGB der BRD vier weitere Strafbestimmungen erheblich verändert wurden — die „Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens“ jetzt „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ (§ 126), die „Belohnung und Billigung von Straftaten“ (§ 140), die „Vortäuschung einer Straftat gegenüber einer Behörde“ (§ 145 d) und die „Bedrohung eines anderen mit einer Straftat“ (§ 241), wurde nur die Aufhebung des „Gewaltparagraphen“ vom Bundestag beschlossen.

9 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 122.

- 10 H. W. Schmidt, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Staatsschutzsachen, Monatsschrift für deutsches Recht 1979, Heft 9, S. 705 ff.
- 11 Ebenda, S. 706.
- 12 Frankfurter Rundschau vom 14. Juli 1979, S. 4.
- 13 Ebenda und Die Welt (Bonn) vom 27. November 1979.
- 14 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 120.
- 15 B. Apteker, „Die gesellschaftliche Funktion der Gefängnisse in den Vereinigten Staaten“, in: Angela Davis, Materialien zur Rassenjustiz, Neuwied und Berlin (West) 1972, S. 52.
- 16 Vgl. K. F. Guzenko, Die Strafjustiz in den USA, Moskau 1979, sowie die Rezension dazu von S. Grebennikow, „Rechtseinstitute, welche die strafrechtliche Repression in den USA sichern“, Sowjetskaja justizija 1980, Heft 7, S. 30 f. (russ.); Auszüge daraus in: NJ 1980, Heft 7, S. 305.
- 17 Vgl. S. Grebennikow, a. a. O.
- 18 Vgl. NJ 1980, Heft 7, S. 305.
- 19 Vgl. S. Grebennikow, a. a. O.
- 20 Vgl. L. Frenzel, a. a. O., S. 120.
- 21 Vgl. E. Lieberam/K.-H. Röder, „Imperialistische Herrschaftssicherung auf autoritärem Kurs“, Einheit 1980, Heft 3, S. 256.
- 22 Vgl. E. Lieberam/K.-H. Röder, a. a. O., und E. Denninger, „Wolag das extreme Risiko? Anmerkungen zum Fall Traube“, in: Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, Frankfurt/Main 1978, S. 316 ff.
- 23 Piet-Bakker-Schut, „Neuer Faschismus in der BRD“, in: Bakker-Schut, Enzensberger, Ferron, Groenewold, Haasbroek, Wielek, Staatsschutz und Berufsverbote in der BRD, Hamburg 1979, S. 81 f.
- 24 Schau heimwärts, Jimmy Carter! Menschenrechte in den USA, herausgegeben von der Kommunistischen Partei der USA, Frankfurt/Main; 1978, S. 26 f.
- 25 Ebenda, S. 27 bis 29.
- 26 A. Wahrenberg, „Legalisierte Verbrechen“, Märkische Volksstimme vom 28. Februar 1980, S. 20.
- 27 Bakker-Schut, a. a. O., S. 80 f.
- 28 „die tat“ (Frankfurt/Main) vom 23. Februar 1979; „Datenmißbrauch durch die BRD-Geheimdienste“, NJ 1979, Heft 5, S. 221.
- 29 Der Überwachungsstaat, Stern (Hamburg) 1978, Nr. 28; abgedruckt in: Horizont 1978, Nr. 30, S. 5.
- 30 Vgl. E. Lieberam/K.-H. Röder, a. a. O., S. 527.
- 31 Vgl. dazu A. Ondrusch/M. Prembler, „Berufsverbot und Entlassung aus politischen Gründen“ im Spiegel der Rechtslehre und Rechtsprechung in der BRD“, NJ 1979, Heft 12, S. 542 ff. und die dort angegebene Literatur.
- 32 Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Dezember 1979 — 2 AZR 1055/77.
- 33 Vgl. J. Dötsch, „Entwicklungstendenzen der Rechtsordnung in den USA“, NJ 1979, Heft 7, S. 313; U. Schmlid/W. Surkau, „Reform des BRD-Polizeirechts zum Schutz der Macht der Monopole“, NJ 1978, Heft 12, S. 532 f.

Neuerscheinung im Akademie-Verlag Berlin

Autorenkollektiv:
Bürgerliches Recht im politischen System
des Imperialismus

Staats- und rechtstheoretische Studien, Heft 9
78 Seiten; EVP (DDR): 5 M

Dieser Sammelband, der aus der Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Institut für Staat und Recht an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR entstand, ist der Untersuchung einiger aktueller Fragen der Wirkungsweise des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtsideologie gewidmet. Er enthält folgende Aufsätze:

- Jochen Dötsch (Berlin):
Zum Verhältnis von bürgerlichem Staat und Recht
- Wladimir A. Tumanow (Moskau):
Zur marxistischen Einschätzung der bürgerlichen Konzeption vom „Recht“
- Ekkehard Lieberam (Berlin):
Rechtsetzungsprozeß und bürgerliche Verbandstheorie in der BRD
- Ninell S. Krylowa (Moskau):
Haupttendenzen der rechtlichen Regulierung des Staatsdienstes im staatsmonopolistischen Kapitalismus
- Oleg A. Shidkow (Moskau):
Die «Anti-Trust»-Gesetzgebung und das Rechtssystem der USA
- Rüdiger Rosenfeldt (Berlin):
Bürgerliche Rechtsideologie und Technokratie.

Die Beiträge erhärten die Erkenntnis, daß die Grundfragen der gesellschaftlichen Rolle von Recht und Gesetzlichkeit zu den zentralen Fragen der ideologischen Auseinandersetzung in den kapitalistischen Ländern sowie zwischen Sozialismus und Imperialismus gehören. Sie zeigen zugleich eine enge Wechselbeziehung zwischen Recht und Demokratie sowie wichtige Seiten der tiefen Krise, die das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gesetzlichkeit erfaßt haben.